

nicht mehr ganz deutlich sein würden, so ist von der zweiten Kammer beschlossen worden, daß §. 1 sich mit den Worten endige: „bei Verlust des nicht liquidirten vollständig zu den Acten zu liquidiren. Hiernach würde nun §. 1 so lauten: „In allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, ohne Unterschied der Proceßgattung, haben die Sachwalter bei Beendigung des Verfahrens, worauf nach der Ordnung des Processes richterliche Entscheidung durch Erkenntnisse erfolgen muß, oder wenn sonst den Parteien die Inrotulation der Acten zum Verspruch oder zur Berichtserstattung an eine vorgesezte Behörde bekannt gemacht wird, die bis zur Inrotulation der Acten von ihnen verdienten Gebühren und gemachten Verlägen, in soweit letztere nicht aus den Acten zu ersehen sind, bei Verlust des nicht liquidirten vollständig zu den Acten zu liquidiren.“ Die beiden letztern Vorschläge hat die Deputation zweckmäßig gefunden und empfiehlt daher die Annahme derselben.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun die Kammer zu fragen haben: Ob dieselbe geneigt sei, diesen beiden von der jenseitigen Kammer gemachten Veränderungen beizutreten? — Der Beitritt erfolgt allgemein. —

Referent D. Schilling: Ich komme nun zu dem am Schlusse der §. 1 von der Deputation beantragten Zusatz. Er heißt: „Der Verlust nicht liquidirter Gebühren und Verläge fällt jedoch weg, wenn dem Sachwalter selbst der Inrotulationstermin nicht bekannt geworden ist.“ Die Gründe dafür sind im Bericht angeführt worden, weil es nämlich leicht vorkommen kann und bisweilen auch wirklich vorkommt, daß der Inrotulationstermin nicht zur Kenntniß des Sachwalters kommt, und es dann unrecht sein würde, wenn er unverschuldet seine Gebühren und Verläge verlieren sollte. Hierauf bezieht sich ein Amendement des Herrn Bürgermeister Gottschald, daß nämlich dem Worte: „Inrotulationstermin“ noch beigefügt werde: „oder der Tag zum Abgange des Berichts.“ Ich hätte kein Bedenken gegen diesen Zusatz, obwohl ich ihn nicht für unbedingt nothwendig erachte, da im Gesetzentwurf ausdrücklich die bis zur Inrotulation der Acten verdienten Gebühren und gemachten Verläge erwähnt sind.

Prinz Johann: Ich könnte mich auch nicht für das Amendement des Herrn Bürgermeister Gottschald entscheiden. Es scheint dem Sprachgebrauche des Gesetzes entgegen zu sein, da der Bezug des Wortes „Inrotulation“ auf beides, auf den Verspruch und auf den Abgang des Berichts ausgedehnt werden kann. Es heißt hier: „oder wenn sonst den Parteien die Inrotulation der Acten zum Verspruch oder zur Berichtserstattung an eine vorgesezte Behörde bekannt gemacht wird.“ Es folgt daraus, daß wenn von der Inrotulation die Rede ist, beide Fragen beantwortet zu sein scheinen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun zuvörderst die Frage auf Unterstüzung dieses Antrags richten. — Die Unterstüzung erfolgt nicht ausreichend. —

Bürgermeister Bernharbi: Bei dem Zusaze, von welchem jezt die Rede ist, ist wohl auch an den Fall zu denken, wenn der Advocat seine nicht liquidirten Kosten aus dem Grunde fordert, weil ihm der Inrotulationstermin nicht bekannt geworden, dagegen der Client behauptet, es sei die Bekanntmachung dem Advocaten erfolgt. Was soll denn geschehen, wenn dies nicht sofort aus den Acten sich ergibt? Ein Streit entsteht zwischen dem Advocaten und dem Clienten. Der Client wird beweisen müssen, daß er dem Advocaten den Termin bekannt gemacht habe, er wird die Last der Beweisführung haben, und es wird ihm meist nur der Eidesantrag als Beweismittel dienen können, mithin in vielen Fällen wegen einer geringen Summe zur Eidesleistung kommen. Es scheint mir leicht zu sein, das abzuwenden, wenn ein Zusatz zu dem von der Deputation beantragten Zusaze gemacht wird, wenn nämlich nach den Worten: „nicht bekannt geworden“ noch hinzugesetzt wird: „und daß dieß der Fall sei, nicht sofort aus den Acten zu ersehen ist.“ Wenn aus den Acten selbst zu ersehen ist, daß dem Advocaten der Inrotulationstermin bekannt gemacht, oder daß ihm die Notification an den Machtgeber behändigt worden, oder daß der Advocat eine Schrift zu den Acten gegeben hat, worin die ihm erfolgte Bekanntmachung vom Inrotulationstermin ausgedrückt ist, kann kein Zweifel darüber sein, daß der Termin dem Advocaten bekannt geworden ist. Außerdem aber kann Zweifel und Streit darüber entstehen, und ich sollte glauben, es sei dies durch einen Zusatz zu vermeiden. Wenn ja einmal ein Advocat, der den Verlust der Sporteln verschuldet hätte, dennoch die Sporteln bezieht, weil der Client nicht aus den Acten darthun kann, daß dem Advocaten der Termin bekannt gewesen, so ist das nicht so schlimm, als wenn in andern Fällen, vielleicht um einer Kleinigkeit willen, ein Rechtsstreit wegen der Sporteln und sogar eine Eidesleistung eintreten muß.

Präsident v. Gersdorf: Herr Bürgermeister Bernharbi hat zu §. 1 am Ende nach den Worten: „nicht bekannt geworden ist“ den Zusatz der Worte beantragt: „und daß dieß der Fall sei, nicht sofort aus den Acten zu ersehen ist.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstüzt? — Ausreichende Unterstüzung erfolgt. —

Referent D. Schilling: Ich habe den Antrag nicht unterstüzt, nicht, weil ich den beantragten Zusatz für nachtheilig, sondern weil ich ihn nicht für nothwendig halte. Wenn nämlich schon aus den Acten sich ergibt, daß der Inrotulationstermin dem Sachwalter bekannt gemacht worden ist, so kann von dem entgegengesetzten Falle nicht die Rede sein. Dies könnte nur dann stattfinden, wenn jener Umstand nicht schon aus den Acten zu ersehen ist. Wenn nun der Advocat sagt: ich habe den Inrotulationstermin nicht erfahren, so muß der Client den Beweis des Gegentheils führen. Denn negantis nulla est probatio. Es muß also der Client z. B. nachweisen, daß er die Citation zum Inrotulationstermin seinem Sachwalter zugeschickt habe u. dergl. Nur solche Fälle können in Frage kommen.